

SATZUNG VON AIKIDO-FRANKFURT e.V. (Fassung 24.08.2017)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen: Aikido-Frankfurt mit dem Namenszusatz e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 2) Er wurde am 22.06.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Aikido im Sinne des Begründers Morihei Ueshiba.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Verbreitung der japanischen Kampfkunst Aikido;
 - b) den Aufbau eines umfassenden Übungsbetriebes;
 - c) der Aus- und Weiterbildung der Aikidopraktizierenden inkl. der Aikidolehrer/innen;
 - d) der Veranstaltung bzw. Ausrichtung von Aikidofortbildungen
 - e) der Veranstaltung bzw. Ausrichtung ergänzender Angebote
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Juristische Personen
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5) Mitglieder haben
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - b) Informations- und Auskunftsrechte;
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
 - d) das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Für die Jugendvertretung erfolgt eine separate Regelung, siehe § 7.
- 6) Alle Mitglieder der Organe des Vereins können für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei gestellt werden. Den Beschluss darüber trifft die Mitgliederversammlung. Für weitere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder, die keine Organfunktionen wahrnehmen, kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag oder Beitragserlass festlegen.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied
 - i) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert und/oder
 - ii) durch ihr/sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- 8) Der/m Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist der/dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die/der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 10) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- 11) Über zu erhebende Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Jugendversammlung

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - e) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-Mail, inkl. der Tagesordnung und den gestellten Anträgen, zu erfolgen.
- 5) Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Haushaltsvoranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl des Vorstandes;
 - e) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
- 6) Die/der Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leiten die Versammlung.
- 7) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
- 9) Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- 10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Berufung aus wichtigem Grund beschließt oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 11) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellv. Vorsitzenden Finanzen + Verwaltung;
 - c) der/dem Stellv. Vorsitzenden Dokumentation;
 - d) dem Vorstand elektronische Kommunikation;
 - e) dem Vorstand Veranstaltungen;
 - f) dem Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) dem Vorstand Kinder und Jugend.
 Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Wenn es keine Personalvorschläge für einzelne Ämter gibt, können die Aufgaben kommissarisch von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Die Positionen a), c), e) und g) werden jeweils in den geraden Jahren, die Positionen b), d) und f) jeweils in den ungeraden Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden die Positionen b), d) und f) nur für 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 6) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail oder telefonisch erfolgt. Die/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beim e-Mail-Verfahren muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-Mail-Vorlage sein. Die e-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der/die e-Mail-Empfänger/in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-Mail innerhalb der von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Falle eines Umlaufverfahrens in dem Entscheidungsprozess eingebunden ist.
- 9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- 2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Vorstand Kinder und Jugend, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 8 ORDNUNGEN

- 1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 3) Die unter 1) aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 DATENSCHUTZ; PERSÖNLICHKEITSRECHTE; KOMMUNIKATION

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönlichen und sachbezogenen Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung
 - d) ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c) Sperrung seiner Daten;
 - d) Löschung seiner Daten.
- 4) Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann grundsätzlich auch auf elektronischem Weg, per Einzel- oder Sammelnachricht sowie per Veröffentlichung auf der Webseite, erfolgen, sofern keine andere Form gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, welche mindesten 4 Wochen vor Versammlungsbeginn erfolgen muss, gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften

Aikido Frankfurt e.V.

Datenschutzhinweise für Mitglieder und andere Betroffene¹

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein oder anderer Betroffener verarbeitet.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse, andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, -ort/-Land, Familienbeziehung sowie die Bankverbindung, die im Aufnahmeantrag des Vereins berücksichtigt sind. Ebenso können entsprechende Daten (insb. Kontaktdaten) auch von Nicht-Mitgliedern (Seminare, elektronische Informationsdienste usw.) relevant sein.

Weitere Daten können zweckgebunden erhoben werden im Rahmen von üblichen Vereinsaktivitäten (Bestellungen, Spendenaktionen, Prüfungsvorbereitung, Planung sonstiger Aktivitäten usw.)

Wer bekommt meine Daten?

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es grundsätzlich untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Im Rahmen der Eingliederung des Aikido Frankfurt e.V. als Abteilung in die Sportgemeinschaft 1877 Frankfurt-Nied e.V. kann die Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die die Verwaltung der Mitgliedschaft betreffen.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Alle Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies vertraglich, gesetzlich oder zweckdienlich erforderlich ist (insb. Daten zur Mitgliedschaft unter Berücksichtigung entsprechender Aufbewahrungspflichten) bzw. sonstige Erhebungsgründe bestehen (Einwilligung, gesetzliche Grundlage).

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied bzw. andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Ansprechpartner für entsprechende Anliegen ist jeweils der aktuell geschäftsführende Vereinsvorstand (BGB-Vorstand).

¹ Interessenten, Seminarteilnehmer, Nutzer von Webdiensten usw.